

12. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Titz, Stellungnahmen in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p>Norbert Dorsewagen mit Schreiben vom 18. Mai 2011 an die Gemeinde Titz</p> <p>Hiermit mache ich gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 214 Abs. 3, S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gegen den vorgenannten Flächennutzungsplan und die vorgenannte Satzung geltend.</p> <p>Ihre Abwägung der Belange weist offensichtlich Mängel auf und ist auf das Abwägungsergebnis von Bedeutung, weil sie ohne argumentative Auseinandersetzung mit folgenden gegenteiligen Gesichtspunkten vorgenommen wurde:</p>		
5.1	<p>1. Aufstellung der Windkraftträder entlang des Grubens von Garzweiler II, statt dessen Zerstörung der kulturell schützenswerten Agrarlandschaft.</p>	<p>Der geplante Standort wurde in einer Standortanalyse ermittelt, in der verschiedene Belange Berücksichtigung fanden. In dieser Standortanalyse wurde die Fläche als geeignet eingestuft. Bei dieser Untersuchung wurden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht und bewertet.</p>	<p>Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.</p>
5.2	<p>2. Heranziehung eines nicht unabhängigen Gutachters, die die Gemeinde in eigenen Belangen berät (VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz)</p>	<p>Die VDH Projektmanagement GmbH ist ein unabhängiges Planungsbüro, dass sowohl für die Gemeinde Titz als auch für verschiedene andere Gemeinden Unterlagen für Bauleitplanverfahren in verschiedenen Teilbereichen erstellt. Die im Planverfahren erforderlichen Gutachten wurden von unabhängigen Gutachtern erstellt, die von der Gemeinde beauftragt worden sind. Die Abwägungsentscheidung über die Planung verbleibt beim Rat der Gemeinde</p>	<p>Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.</p>
5.3	<p>3. Unzureichender Abstand zu den Gehöften Huppelrath, in denen 8 Familien wohnen (lediglich ca. 750 m und gleichzeitig Ausnutzung der maximalen Höhe der Windkraftträder mit 149,50 m)</p>	<p>Der Abstand der Windenergieanlagen zu den einzelnen Wohnlagen, so auch zum Gehöft Huppelrath, ist ausreichend. In den verschiedenen Gutachten wird nachgewiesen, dass für die verschiedenen Wohnlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeübt werden.</p>	<p>Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Titz, Stellungnahmen in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5.4	4. Aufstellung der Windkrafträder in einer als windarm qualifizierten Zone.	<p>Für den Immissionspunkt 10 (Gehöft Huppelrath) liegt der Beurteilungspegel über 9 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert. Auch die Schattenwurfzeiten liegen unter den zulässigen Grenzwerten.</p> <p>Die Gemeinde Titz ist nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes eine windstarke Zone, in der somit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Die Windhöflichkeit wurde im Vorfeld untersucht um sicherzustellen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. In Titz liegt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 80 m über Grund bei 5,5 – 6 m/s. Andernfalls hätten die Vorhabenträger kein Interesse an diesem Standort.</p>	Der Rat nimmt die Anregung zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.